

Stefan Huber
Gemeinderat glp
stefan@leerzeit.ch

Präsident, Grosser Gemeinderat
Ivano De Gobbi
Gubelstrasse 22
6301 Zug

Zug, 03.06.2025

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 03.06.2025

Bekanntgabe im GGR : 17.06.2025

Überweisung im GGR : 17.06.2025

Postulat der Grünliberalen Fraktion betreffend Berücksichtigung des Urheberrechts im Submissionsverfahren

Öffentliche Hoch- und Tiefbauten müssen während Jahrzehnten weiterentwickelt, saniert und energetisch optimiert werden können. Immer häufiger legen Architekturbüros in ihren Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch urheberrechtliche Vorbehalte fest:

- Werkintegrität (Art. 12 URG): Der Architekt beansprucht ein Vetorecht gegen wesentliche Veränderungen am Bauwerk.
- Bearbeitungs- und Nutzungsrechte an Plänen und BIM-Modellen: Ohne Zustimmung darf die Bauherrschaft die Unterlagen weder adaptieren noch Dritten weitergeben.

Solche Klauseln können:

- Dringende Anpassungen blockieren (Energie-Sanierungen, Barrierefreiheit, Nachverdichtung).
- Lebenszykluskosten erhöhen, da die Stadt bei jeder Änderung erneut Leistungen beim ursprünglichen Planer einkaufen oder langwierige Verhandlungen führen muss.
- Rechtsunsicherheit schaffen (Einsprache- oder Klageandrohung wegen angeblicher „Entstellung“ des Werks).

Die Stadt Zug stützt sich bei grösseren Vergaben meist auf den KBOB-Standardvertrag, der der Bauherrschaft ein unentgeltliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht an den Unterlagen einräumt. Doch: Der KBOB-Vertrag ist in der Stadt Zug lediglich empfohlen und nicht verbindlich. Bei kleineren Beschaffungen greifen die Dienststellen oft auf Kurzformulare zurück, die keine klare Urheberrechtsklausel enthalten.

Selbst wenn der Standardvertrag eingesetzt wird, können Anbieter seinen weitgehenden Nutzungspassus durch eigene Vorbehalte abschwächen. Zudem bleiben die moralischen Vetorechte nach Art. 12 URG sowie die Verpflichtung, BIM-Daten separat zu regeln, unberührt. Damit kann auch in Zug ein Projekt nach dem Zuschlag noch durch urheberrechtliche Einwände blockiert oder verzögert und verteuert werden. Eine verbindliche und transparente Regelung bereits im Ausschreibungstext würde sicherstellen, dass alle Bieter dieselben Spielregeln akzeptieren und die Stadt spätere Blockaden und Prozesskosten vermeidet.

Andere Bundes- und Kantonsstellen schreiben diese Rechte längst ausdrücklich vor. Gleichartige Urheberrechtsrisiken treten auch in anderen städtischen Vergaben auf – etwa bei 3D-Infrastrukturmodellen von Ingenieurbüros, bei individuell programmierter Verwaltungssoftware oder bei gestalterischen Leistungen im öffentlichen Raum (Kunst-am-Bau, Leitsysteme, Corporate Design). Auch hier können fehlende Nutzungs- und Änderungsrechte teure Abhängigkeiten oder Verzögerungen verursachen.

Eine klare Regelung im Submissionstext schafft daher sektorübergreifend Rechtssicherheit und vermeidet «Lock-in»-Effekte. Das vorliegende Postulat verlangt keine Gesetzesänderung, sondern die präzise Anpassung der Beschaffungs- und Vertragsunterlagen: Urheberrechtsverzicht als Zuschlags- bzw. Eignungskriterium, Ausschluss oder Abwertung von Angeboten mit Einschränkungen und die konsequente Verankerung dieser Rechte in allen städtischen Musterverträgen.

Antrag

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Gemeinderat innert zwölf Monaten einen Bericht mit Antrag vorzulegen, in dem er prüft:

1. **Eignungs- bzw. Zuschlagskriterium „Urheberrechtsverzicht“:** Einführung eines Kriteriums, wonach Planungs- und Bauauftragnehmende verpflichtet werden:
 - der Stadt Zug sämtliche für Bau, Betrieb, Unterhalt und Änderung nötigen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an Plänen, Modellen und digitalen Daten unbeschränkt und unentgeltlich einzuräumen.
 - auf die Geltendmachung von Einsprache- oder Vetorechten aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich zu verzichten.
2. **Ausschluss bzw. Negativbewertung:** Rechtssichere Möglichkeiten, Angebote mit einschränkenden Urheberrechtsklauseln vom Verfahren auszuschliessen oder im Rahmen der Zuschlagsbewertung abzuwerten.
3. **Vertragliche Umsetzung:** Anpassungen der städtischen Musterverträge, Wettbewerbs- und Ausschreibungsunterlagen, damit die unter Ziffer 1 geforderten Rechte durchsetzbar verankert werden.
4. **Übertragbarkeit auf weitere Beschaffungsbereiche:** Prüfung, inwieweit das unter Ziffer 1 bis 3 beschriebene Vorgehen (Urheberrechtsverzicht, Ausschluss/Abwertung, Vertragsanpassung) analog auf andere städtische Vergaben wie z.B. Ingenieur-3D-Modelle, individuell entwickelte Verwaltungssoftware oder gestalterische Leistungen im öffentlichen Raum – angewendet werden kann, um auch dort Lock-in-Risiken und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Wir bedanken uns für die Unterstützung.

Stefan Huber
Gemeinderat glp

Daniel Marti
Gemeinderat glp

David Meyer
Gemeinderat glp